

b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds . . . . .	1 378,0 Millionen DM
c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt.....	2 438,7 Millionen DM
davon	
an die zentral geleiteten volkseigenen Betriebe . . . . .	2 199,9 Millionen DM
an die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe.....	238,8 Millionen DM
d) Stützungen aus den Haushalten der Bezirke für die MTS und RTS.....	1 068,7 Millionen DM

(3) Von den Amortisationen aus der volkseigenen Wirtschaft sind 3 287,8 Millionen DM für die Finanzierung des staatlichen Investitionsplanes — Erhaltung der Grundmittel — zur Verfügung zu stellen.

(4) Zur Durchführung des staatlichen Investitionsplanes — Erweiterung der Grundmittel — sind Zuführungen an die volkseigene Wirtschaft aus dem Staatshaushalt in Höhe von 7 079,6 Millionen DM davon

aus dem Haushalt der Republik in Höhe von 4 940,3 Millionen DM

und aus den Haushalten der Bezirke in Höhe von 2 139,3 Millionen DM

bereitzustellen. Außerdem stehen der volkseigenen Wirtschaft 250,0 Millionen DM

Kredite für die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen zur Verfügung.

### § 5

#### Volkseigene Industrie

(1) Die Akkumulation der volkseigenen Industrie für den Staatshaushalt ist entsprechend den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben um 10,5 Prozent gegenüber 1960 zu erhöhen.

(2) Die Finanzpläne der volkseigenen Industrie werden festgelegt mit

a) Abführungen an den Staatshaushalt.....	25 830,4 Millionen DM
davon	
durch die zentral geleiteten volkseigenen Betriebe . . . . .	16 928,8 Millionen DM
durch die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe.....	8 901,6 Millionen DM
b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds	1 012,0 Millionen DM
c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt.....	1 712,8 Millionen DM
davon	
an die zentral geleiteten volkseigenen Betriebe . . . . .	1 583,2 Millionen DM
an die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe.....	129,6 Millionen DM

(3) Der volkseigenen Industrie stehen für die Erneuerung, Vervollkommnung und Erweiterung der Grundmittel zur Verfügung:

a) Zuführungen aus dem Staatshaushalt für Investitionen — Erweiterung der Grundmittel —.....	4 938,1 Millionen DM
b) Amortisationen für Investitionen — Erhaltung der Grundmittel —.....	2 361,2 Millionen DM
c) Rationalisierungskredite und Mittel aus eigenen Quellen der Betriebe, die durch die Initiative der Werktätigen geschaffen werden, insbesondere aus den Fonds des Sieben jahresplanes und den Fonds „Neue Technik“.	

(4) Die Leiter der volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe sind für die Erreichung der geplanten Rentabilität verantwortlich. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- die Pläne einschließlich des TOM-Planes und des Planteiles Arbeitskräfte, Arbeitsproduktivität und Lohn auf die Abteilungen, Meisterbereiche und Brigaden innerhalb von sechs Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben aufzuschlüsseln und auf dieser Grundlage den Kampf aller Werktätigen für eine strenge Sparsamkeit zu organisieren;
  - zu sichern, daß als Grundbedingung für die weitere Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung die Arbeitsproduktivität schneller steigt als der Lohn. Es ist notwendig, durch eine gute politisch-ideologische Arbeit, verbunden mit technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM-Plan und Plan der Normenarbeit), in diesem Jahre schrittweise, besonders im Maschinenbau, Ordnung zu schaffen. Die Beispiele, die im Schiffsbau, in Magdeburger Betrieben und anderen Betrieben geschaffen wurden, sind durch die verantwortlichen Leitungen zielstrebig zu verallgemeinern;
  - im Plan „Neue Technik“ Maßnahmen festzulegen, die die Erreichung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität und der geplanten Senkung der Selbstkosten sichern. Der ökonomische Nutzeffekt dieser Maßnahmen ist kontrollfähig festzulegen und termingemäß zu realisieren;
  - gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb strenge Maßnahmen zur maximalen Ausnutzung der Arbeitszeit einzuleiten. Freistellungen von der Arbeit dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen;
  - den rationellsten Einsatz der in den Betrieben vorhandenen Bestände zu gewährleisten. Die am 1. Januar 1961 vorhandenen Überplanbestände sind planmäßig für die Versorgung mit Material sowie für die Erhöhung der Produktion und des Umsatzes einzusetzen. Bestände, für die im Betrieb keine Verwendungsmöglichkeit besteht, sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anzubieten und umzusetzen.
- (5) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, denen volkseigene Betriebe unterstellt sind, haben in allen Betrieben bis zum 31. Mai 1961 in Kontrollausschusssitzungen Schlußfolgerungen aus der Planerfü-